

Nr 146 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

### **Vorlage der Landesregierung**

## **Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2017 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 19/2018, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 112 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. In der Z 8 lautet der erste Satz:* „Soweit in der Z 8a nicht anderes bestimmt wird, gebührt bei Dienstverrichtungen im Dienstort abweichend von § 20 keine Tagesgebühr.“

*1.2. Nach der Z 8 wird eingefügt:*

„8a. Abweichend von den §§ 2 Abs 5 und 20 gilt bei Beamten, die im Erhaltungs- und Betreuungsdienst von Straßen, Autobahnen oder Brücken eingesetzt sind, bei Ausübung dieser Tätigkeiten nicht die Ortsgemeinde, sondern die konkrete Dienststelle als Dienstort. Eine Tagesgebühr (Z 7) gebührt unabhängig von Gemeindegrenzen immer dann, wenn die Wegstrecke zwischen der Dienstverrichtungsstelle und der Dienststelle mehr als 2 Kilometer beträgt. Abweichend von § 19 wird bei solchen Dienstverrichtungen im Wohnort des Beamten als Ausgangspunkt der Dienstreise die Dienststelle herangezogen, sofern die Wegstrecke tatsächlich von dieser aus angetreten wurde.“

*2. Im § 136 wird angefügt:*

„(10) § 112 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

### **Artikel II**

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2017, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. In der Z 8 lautet der erste Satz:* „Soweit in der Z 8a nicht anderes bestimmt wird, gebührt bei Dienstverrichtungen im Dienstort abweichend von § 20 keine Tagesgebühr.“

*1.2. Nach der Z 8 wird eingefügt:*

„8a. Abweichend von den §§ 2 Abs 5 und 20 gilt bei Bediensteten, die im Erhaltungs- und Betreuungsdienst von Straßen, Autobahnen oder Brücken eingesetzt sind, bei Ausübung dieser Tätigkeiten nicht die Ortsgemeinde, sondern die konkrete Dienststelle als Dienstort. Eine Tagesgebühr (Z 7) gebührt unabhängig von Gemeindegrenzen immer dann, wenn die Wegstrecke zwischen der Dienstverrichtungsstelle und der Dienststelle mehr als 2 Kilometer beträgt. Abweichend von § 19 wird bei solchen Dienstverrichtungen im Wohnort des Bediensteten als Ausgangspunkt der Dienstreise die Dienststelle herangezogen, sofern die Wegstrecke tatsächlich von dieser aus angetreten wurde.“

*2. Im § 48 wird angefügt:*

„(3) § 38 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines

In der Verordnung der Salzburger Landesregierung über pauschalierte Reisegebühren im Baudienst, LGBl Nr 89/1994, ist vorgesehen, dass Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II, die überwiegend außerhalb ihrer Dienststelle im Erhaltungs- und Betreuungsdienst von Straßen, Autobahnen oder Brücken eingesetzt werden, eine monatliche pauschalierte Reisegebühr erhalten. Diese pauschalierte Reisegebühr wurde bisher als gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 steuerfreie Leistung des Dienstgebers angesehen. Vom Verwaltungsgerichtshof wurde jedoch im Erkenntnis vom 27. November 2017, Zl Ra 2015/15/0026, zu Recht erkannt, dass eine steuerfreie Gewährung der Pauschbeträge nur möglich ist, wenn eine lückenlose Belegung jeder Einzelleistung möglich ist, dh wenn ein der Einzelverrechnung vergleichbarer Aufwand betrieben wird. Die wesentliche Motivation für die pauschale Abgeltung von Dienstreisen im Baudienst, nämlich die vereinfachte Vollziehung, entfällt daher, sodass die eingangs erwähnte Verordnung aufgehoben werden soll.

Dienstreisen im Baudienst sollen in Zukunft in Form der Einzelverrechnung abgegolten werden. In diesem Zusammenhang wird eine geringfügige Adaptierung der rechtlichen Rahmenbedingungen vorgeschlagen, da Dienstverrichtungen im Erhaltungs- und Betreuungsdienst von Straßen, Autobahnen oder Brücken einige Besonderheiten aufweisen, die vom sonstigen Landesdienst abweichen. Die mit diesem Tätigkeitsbereich verbundenen Arbeiten erfordern naturgemäß einen permanenten Ortswechsel, eine unterschiedliche Behandlung von Leistungen im Dienstort bzw Wohnort und außerhalb dieses Ortes ist daher weder sinnvoll noch sachgerecht.

Als Beispiel hierfür können etwa Streckendienste (Erhaltungs- und Sanierungsarbeiten entlang eines bestimmten Streckenabschnittes), Streu- oder Räumungsdienste angeführt werden. Während sich sonst in aller Regel Außendienste auf ein örtlich eng begrenztes Ziel konzentrieren (zB Grundstück, Amtsgebäude), ist den Tätigkeiten im Erhaltungs- und Betreuungsdienst von Straßen, Autobahnen oder Brücken eine häufige Ortsveränderung inhärent, da ihre Tätigkeit ein ständiges „Unterwegssein“ mit dem Fahrzeug erfordert.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, abweichend von § 112 Z 8 L-BG (diese Bestimmung findet auch auf Vertragsbedienstete Anwendung, vgl § 56 Abs 1 L-VBG) bzw von § 38 Z 8 LB-GG einen Anspruch auf Tagesgebühr auch dann vorzusehen, wenn die zurückgelegten Wegstrecken in jener Ortsgemeinde liegen, in der sich auch die Dienststelle der oder des Bediensteten befindet (dh im Dienstort gemäß § 2 Abs 5 RGV). Die Normierung einer Mindeststrecke von 2 km dient lediglich der Klarstellung, da sich diese Untergrenze bereits aus § 2 Abs 1 und 2 RGV ergibt. Um das angestrebte Ziel zu erreichen und gleichzeitig keinen sprachlichen Widerspruch zu den Anforderungen des § 26 Z 4 EStG 1988 zu erzeugen, wird angeordnet, dass im Erhaltungs- und Betreuungsdienst abweichend von § 2 Abs 5 RGV nicht das Gebiet der gesamten Ortsgemeinde, sondern nur der Sitz der konkreten Dienststelle als Dienstort gilt. Die zeitlichen Anspruchsvoraussetzungen und die jeweils zustehende Tagesgebühr richtet sich hingegen nach den für alle Landesbediensteten geltenden Bestimmungen der §§ 112 Z 7 L-BG bzw 38 Z 7 LB-GG. Das kurzfristige Aufsuchen der Dienststelle unterbricht dabei den Außendienst nicht, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Aufsuchen der Dienststelle ist durch berufliche Obliegenheiten veranlasst, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Außendiensttätigkeit stehen (zB Holen von Streusalz) und
2. während des Aufenthalts in der Dienststelle werden weder Innendiensttätigkeiten (zB Besprechungen) verrichtet noch Pausen eingelegt.

Eine Abweichung von § 19 RGV, der Dienstreisen in den Wohnort der oder des Bediensteten regelt, ist ebenfalls erforderlich, um den spezifischen Anforderungen des Baudienstes Rechnung zu tragen. In der Regel finden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor der Außendiensttätigkeit in der Dienststelle ein, um Fahrzeuge, Werkzeuge und dergleichen zu holen. Danach wird von der Dienststelle aus die Dienstreise angetreten, eine andere Vorgangsweise ist in der Regel nicht möglich, so dass der im § 19 RGV vorgesehene Ausschluss der Reisezeiten zwischen Wohnort und Dienststelle unsachlich wäre. Unter Berücksichtigung der bereits oben angeführten Gründe (häufige Außendiensttätigkeit mitunter verbunden mit regelmäßigen Ortswechseln) soll daher auch bei Dienstverrichtungen im Wohnort grundsätzlich der Anspruch auf Tagesgebühren gewahrt werden. Sollte die Dienstreise in Ausnahmefällen tatsächlich vom Wohnort der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters aus angetreten werden, gelangen weiterhin die allgemein für alle Landesbediensteten geltenden Regelungen der §§ 112 Z 2 L-BG bzw 38 Z 2 LB-GG zur Anwendung, wonach die Wegstrecke Wohnort – Dienstverrichtungsstelle zur Anwendung kommt, wenn diese kürzer ist als die Wegstrecke Dienststelle – Dienstverrichtungsstelle.

## 2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

## 3. Übereinstimmung mit EU-Recht

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

## 4. Kosten

Auf Grundlage der Verordnung über pauschalierte Reisegebühren im Baudienst, LGBI Nr 89/1994, wurden bislang den im Erhaltungs- und Betreuungsdienst von Straßen, Autobahnen oder Brücken tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pauschalierte Reisegebühren in Höhe von monatlich 196,20 € bzw 247,10 € gewährt. Bei der nunmehr vorgesehenen Umstellung auf Einzelabrechnung dürfte es sich aller Voraussicht nach um eine kostenneutrale Maßnahme handeln. Ob geringfügige Mehrkosten oder aber geringfügige Einsparungen damit verbunden sind, kann nicht abschließend beurteilt werden. Mit wesentlichen Mehrkosten für das Land Salzburg ist jedenfalls nicht zu rechnen.

Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften, und zwar für den Bund, werden sich in ebenfalls geringem Umfang durch die angestrebte Reduzierung der Einkommenssteuerleistung ergeben, dies ist jedoch keine direkte Folge des Gesetzesvorhabens.

## 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind kritische Stellungnahmen seitens der FCG/ÖAAB & Unabhängige Personalvertreter sowie der FSG eingelangt.

Zum Vorbringen, es werde durch die geplante tageweise Abrechnung der Außendienste für jeden einzelnen Mitarbeiter bzw jede einzelne Mitarbeiterin zu einer unterschiedlichen Abgeltung basierend auf der Dauer der Außendiensttätigkeit kommen, ist auszuführen, dass hiermit den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen wird: Während ein Mitarbeiter bzw eine Mitarbeiterin im Außendienst bei Vorliegen der Voraussetzungen Reisegebühren erhält, hat ein im Innendienst tätiger Mitarbeiter bzw eine Mitarbeiterin keinen Anspruch auf Reisegebühren, da dieser bzw diese naturgemäß keine durch den Außendienst resultierende Kosten zu tragen hat. Dies entspricht dem Zweck der Reisegebühren, wonach ein entstandener Mehraufwand ersetzt werden soll. Verglichen mit der bisherigen Bestimmung erscheint unter diesem Gesichtspunkt die vorgeschlagene Regelung jedenfalls transparenter und zielorientierter zu sein, da dem vom Dienstgeber zu leistenden Betrag (Reisegebühren) ein entsprechender Aufwand (Kosten im Zuge des Außendienstes) gegenübersteht.

In den stattgefundenen Gesprächen war es der Personalvertretung ein besonderes Anliegen, dass eine kurzfristige tätigkeitsbedingte Rückkehr zur Dienststelle (etwa um Streusalz zu holen) die Ausbleibezeit nicht unterbricht. Diese Frage wurde einer steuerrechtlichen Prüfung zugeführt mit dem Ergebnis, dass das kurzfristige Aufsuchen der Dienststelle, veranlasst durch berufliche Obliegenheiten, die Ausbleibezeiten grundsätzlich nicht unterbricht. In diesem Zusammenhang wurde allerdings auch explizit darauf hingewiesen, dass längere Arbeiten in der Dienststelle, aber auch Pausen oder Besprechungen die Ausbleibezeit sehr wohl unterbrechen. Die entsprechenden steuerrechtlichen Belange fallen nicht in die Kompetenz des Landesgesetzgebers und kann daher von diesen Grundsätzen nicht abgewichen werden, sodass an der Formulierung im Entwurf festzuhalten ist.

Die Mindestausbleibezeiten orientieren sich an den bisherigen Regelungen (§ 112 Z 7 L-BG sowie § 38 Z 7 LB-GG), die für alle Landesmitarbeiter und -mitarbeiterinnen gleichermaßen zur Anwendung gelangen. Die Mindestdauer entspricht im Übrigen auch der bundesrechtlichen Bestimmung, wonach Bruchteile bis zu fünf Stunden unberücksichtigt bleiben (§ 17 RGV). Eine differenzierende Bestimmung, wonach Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen des Straßendienstes einen Anspruch auf Reisegebühren bereits nach drei Stunden Ausbleibezeit erwerben, während sämtlichen anderen Landesmitarbeitern bzw -mitarbeiterinnen ein solcher erst ab fünf Stunden Ausbleibezeit zusteht, erscheint aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich und kann sachlich nicht gerechtfertigt werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

### **Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

## Artikel I

### Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987

#### Reisegebühren

##### § 112

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit den folgenden Abweichungen:

1. bis 7. ...

8. Abweichend von § 20 gebührt bei Dienstverrichtungen im Dienstort keine Tagesgebühr. Die Dienstbehörde kann aber gegen Kostennachweis eine besondere Vergütung zuerkennen, wenn

- die Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle länger als fünf Stunden gedauert hat,
- sich die Dienstverrichtung über die Mittagszeit (11:30 bis 14:00 Uhr) erstreckt hat und
- eine vom Dienstgeber angebotene vergünstigte Verpflegungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Der Höchstbetrag für diese Vergütung beträgt 7,27 €pro Tag.

#### Reisegebühren

##### § 112

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit den folgenden Abweichungen:

1. bis 7. ...

8. Soweit in der Z 8a nicht anderes bestimmt wird, gebührt bei Dienstverrichtungen im Dienstort abweichend von § 20 keine Tagesgebühr. Die Dienstbehörde kann aber gegen Kostennachweis eine besondere Vergütung zuerkennen, wenn

- die Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle länger als fünf Stunden gedauert hat,
- sich die Dienstverrichtung über die Mittagszeit (11:30 bis 14:00 Uhr) erstreckt hat und
- eine vom Dienstgeber angebotene vergünstigte Verpflegungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Der Höchstbetrag für diese Vergütung beträgt 7,27 €pro Tag.

8a. Abweichend von den §§ 2 Abs 5 und 20 gilt bei Beamten, die im Erhaltungs- und Betreuungsdienst von Straßen, Autobahnen oder Brücken eingesetzt sind, bei Ausübung dieser Tätigkeiten nicht die Ortsgemeinde, sondern die konkrete Dienststelle als Dienstort. Eine Tagesgebühr (Z 7) gebührt unabhängig von Gemeindegrenzen immer dann, wenn die Wegstrecke zwischen der Dienstverrichtungsstelle und der Dienststelle mehr als 2 Kilometer beträgt. Abweichend von § 19 wird bei solchen Dienstverrichtungen im Wohnort des Beamten als Ausgangspunkt der Dienstreise die Dienststelle herangezogen, sofern die Wegstrecke tatsächlich von dieser aus angetreten wurde.

9. bis 14. ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015  
und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 136**

(1) bis (9) ...

9. bis 14. ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015  
und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 136**

(1) bis (9) ...

(10) § 112 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**Artikel II**

**Landesbediensteten-Gehaltsgesetz**

**Reisegebühren**

**§ 38**

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV mit den folgenden Abweichungen:

1. bis 7. ...

8. Abweichend von § 20 RGV gebührt bei Dienstverrichtungen im Dienstort keine Tagesgebühr. Die Dienstbehörde (bei Beamtinnen oder Beamten) oder der Dienstgeber (bei Vertragsbediensteten) kann aber gegen Kostennachweis eine besondere Vergütung zuerkennen, wenn
- die Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle länger als fünf Stunden gedauert hat,
  - sich die Dienstverrichtung über die Mittagszeit (11:30 bis 14:00 Uhr) erstreckt hat und
  - eine vom Dienstgeber angebotene vergünstigte Verpflegungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte.

**Reisegebühren**

**§ 38**

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV mit den folgenden Abweichungen:

1. bis 7. ...

8. Soweit in der Z 8a nicht anderes bestimmt wird, gebührt bei Dienstverrichtungen im Dienstort abweichend von § 20 keine Tagesgebühr. Die Dienstbehörde (bei Beamtinnen oder Beamten) oder der Dienstgeber (bei Vertragsbediensteten) kann aber gegen Kostennachweis eine besondere Vergütung zuerkennen, wenn
- die Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle länger als fünf Stunden gedauert hat,
  - sich die Dienstverrichtung über die Mittagszeit (11:30 bis 14:00 Uhr) erstreckt hat und
  - eine vom Dienstgeber angebotene vergünstigte Verpflegungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte.

- 8a. Abweichend von den §§ 2 Abs 5 und 20 gilt bei Bediensteten, die im Erhaltungs- und Betreuungsdienst von Straßen, Autobahnen oder Brücken eingesetzt sind, bei Ausübung dieser Tätigkeiten nicht die Ortsgemeinde, sondern die konkrete Dienststelle als Dienstort. Eine

9. bis 14. ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**

**§ 48**

(1) und (2) ...

Tagesgebühr (Z 7) gebührt unabhängig von Gemeindegrenzen immer dann, wenn die Wegstrecke zwischen der Dienstverrichtungsstelle und der Dienststelle mehr als 2 Kilometer beträgt. Abweichend von § 19 wird bei solchen Dienstverrichtungen im Wohnort des Bediensteten als Ausgangspunkt der Dienstreise die Dienststelle herangezogen, sofern die Wegstrecke tatsächlich von dieser aus angetreten wurde.“

9. bis 14. ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**

**§ 48**

(1) und (2) ...

(3) § 38 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.